Mindestanforderungen in der „klassischen" Kindertagespflege

Gefährdung	Relevante Schutzziele DGUV Vorschrift 82	Beispielhafte Maßnahmen und Hinweise in der Kindertagespflege
Abstürzen aus der Höhe	▪ § 11: Aufenthaltsbereiche der Kinder, bei denen Absturzgefahren bestehen, müssen altersgerecht gesichert sein. ▪ § 23 (4): Wickelplätze sind so auszuführen, dass Kinder nicht herunterfallen können. ▪ § 23 (5): Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern sind zu sichern.	▪ Montage von Fensterschlössern oder Dreh-/Kippbeschlägen an Fenstern, die sich in Reichweite der Kinder befinden ▪ Montage von seitliche Aufkantungen an Wickeltischen ▪ Anbringen von Treppengitter / Treppentüren (Abstand der Gitterstäbe kleiner 9 cm) an Treppen in Aufenthaltsbereichen von Krippenkindern Hinweis: Absturzhöhe max.20-30 cm bei Krippenkindern; max. 60 cm bei Kita-Kindern (auch im Außenbereich)
Ersticken / Strangulation	▪ § 14 (1): Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt sein. ▪ § 11 (2) Umwehrungen müssen kindersicher gestaltet sein und dürfen nicht zum Rutschen, Klettern, Aufsitzen oder Ablegen von Gegenständen verleiten. ▪ § 14 (4): Spielzeug und Bastelmaterial muss so gestaltet und ausgewählt sein, dass es Kinder nicht gefährdet.	▪ Verzicht auf Schnur- und Fadenvorhänge ▪ Begrenzung der Öffnungsweite in Umwehrungen und für Kinder zugänglichen Treppen (z. B. ohne Setzstufen) auf ≤ 11 cm, bei Kindern unter 3 Jahren auf ≤ 8,9 cm ▪ Gezielte Auswahl von Spielzeug und Bastelmaterial ohne verschluckbare Kleinteile Hinweis: auch auf Dekorationsmaterial achten
Verbrennungen oder Verbrühungen erleiden	▪ § 15: Kinder sind gegen Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren zu schützen. ▪ § 18: Küchen in denen Kinder bei der Zu- und Aufbereitung von Essen mithelfen sind so zu gestalten, dass Kinder nicht gefährdet werden.	▪ Sicherung von Kaminöfen mit Schutzgittern ▪ Anbringen von Herdgittern Hinweis: Auf herunterhängende Kabel von Wasserkochern etc. achten; achten auf Oberflächentemperatur von Heizkörpern! Sichern von Backofenfenstern! Kein offenes Feuer!

		Dringende Empfehlung: Rauchmelder als Grundausstattung!
Ertrinken	▪ § 29 Feuchtbiotope und Teichanlagen sind sicher zu gestalten. ▪ Teiche, Feuchtbiotope u. ä. dürfen Krippenkinder nicht zugänglich sein.	▪ Maximale Wassertiefe von 20 cm bei Kindern ab drei Jahren ▪ Kein stehendes Gewässer bei Kindern unter drei Jahren oder Abschirmung stehender Gewässer durch mind. 1 Meter hohe Umwehrungen, die nicht zum Klettern verleiten Hinweis: keine stehenden Gewässer innen und außen z.B erreichbare Regentonnen, Pool...
Vergiftungen erleiden	▪ § 17: Räume oder Einrichtungsgegenstände für die Aufbewahrung von Reinigungsmitteln und sonstigen gesundheitsgefährdenden Substanzen sowie Standorte für technische Bereiche müssen gegen unbefugtes Betreten durch Kinder gesichert sein. ▪ § 29 (2): In Aufenthaltsbereichen der Kinder dürfen sich keine Pflanzen befinden, von denen besondere Verletzungs- und Gesundheitsgefahren ausgehen.	▪ Lagerung von gesundheitsgefährdenden Substanzen in abgeschlossenen Räumen oder Behältnissen ▪ Entfernen aller zugänglichen giftigen Pflanzen (unter Zuhilfenahme von DGUV Information 202-023 „Giftpflanzen. Beschauen-nicht kaufen!) Hinweis: Achten auf Medikamente, Zigaretten, Waschmittel
Schneiden an Glasscherben	▪ § 10: In Aufenthaltsbereichen müssen für Kinder zugängliche Verglasungen und sonstige lichtdurchlässige Flächen so beschaffen sein, dass Verletzungsgefahren bei Glasbruch vermieden werden.	▪ Abschirmen aller zugänglichen, nicht bruchsicherer Verglasung, z. B. durch Möbel, Pflanzen oder das Anbringen von Splitterschutzfolie Hinweis: wenn die Masse der Kinder ausreicht, um Glasscheiben (Festverglasung, die bis zum Boden reicht, auch Glasvitrinenschränke oder Türfüllungen) zu zerstören; Erfordernis ist im Einzelfall zu prüfen! Üblicherweise bei Krippenkindern keine erhöhte Gefährdung, eher bei älteren Kindern!
Getroffen werden von schweren Gegenständen	▪ § 14: Ausstattungen müssen für ihren jeweiligen Bestimmungszweck sicher und ergonomisch gestaltet, befestigt und aufgestellt	▪ Befestigung von Regalen an der Wand ▪ Aufstellen von schweren Gegenständen wie z. B.

	sein.	Fernsehern oder großen Vasen außerhalb der Reichweite von Kindern
Abscheren von Körperteilen	▪ § 13 (3): Scherstellen an Nebenschließkanten von Türen sind zu vermeiden. ▪ § 14 (3): Bewegliche Teile von Ausstattungsgegenständen sind so zu gestalten, dass für Kinder keine Gefährdungen durch Scherstellen entstehen.	▪ Sicherung der Nebenschließkanten mit Fingerklemmschutz ▪ Anbringen von Türstoppern, die ein Zufallen der Türen verhindern
Körperdurchströmung durch unter Spannung stehenden Teile	▪ § 16: In Aufenthaltsbereichen der Kinder sind elektrische Anlagen unter Berücksichtigung der Kindersicherheit zu errichten, bereitzustellen und zu betreiben.	▪ Montage von Steckdosen mit erhöhtem Berührungsschutz gemäß VDE 0620-1 (Kindersicherung) Empfehlung: Sichtkontrolle der elektrischen Geräte im Zugriffsbereich von Kindern
Weitere Gefährdungen außerhalb der Wohnung bzw. außerhalb des Außenbereichs der Wohnung	▪ § 27 (2): Türe und Tore, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen sind so zu sichern, dass Kinder die Einrichtung nicht unerlaubt verlassen können. ▪ § 27 (3): Aufenthaltsbereiche auf dem Außengelände müssen gegen unerlaubtes / unbefugtes Verlassen bzw. Betreten gesichert sein.	▪ (Haus-) Türen, die direkt in den öffentlichen Verkehrsraum führen, abschließen und Schlüssel außerhalb der Reichweite der Kinder aufbewahren ▪ Außengelände einfrieden (sofern zur Wohnung / zum Haus gehörend) Hinweis: Spielplatzgeräte nach EN 71 (Spielzeug) ausreichend; z. B. keine Kopffangstellen, keine Öffnungen < 9 cm

Mindestanforderungen in der Großtagespflege

Großtagespflegestellen gelten nicht als Sonderbauten im Sinne der BayBO. Sie befinden sich vielfach in gemieteten Räumlichkeiten innerhalb von Bürobauten oder Wohnanlagen. Auf die Gestaltung des Gebäudes außerhalb der direkten Betreuungsräumlichkeiten (z. B. gemeinschaftlich genutztes Treppenhaus) hat die Tagespflegeperson in der Regel keinen Einfluss.

Daher ist die DGUV Vorschrift 82 hinsichtlich ihrer Schutzziele innerhalb der Betreuungsräumlichkeiten vollumfänglich als Stand der Technik anzuwenden. Zur näheren Konkretisierung der Schutzziele kann auf die DGUV Regel Kindertageseinrichtungen verwiesen werden. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung kann gerade im Bereich der Großtagespflege die gleiche Sicherheit auch auf andere Weise erreicht werden.

Steht der Großtagespflege ein eigener abgegrenzter Außenbereich zur Verfügung, ist die DGUV Vorschrift 82 ebenfalls anzuwenden.

Findet in der Großtagespflege ausschließlich eine Betreuung von Schulkindern statt, ist die DGUV Vorschrift 81 anzuwenden.

Auf Gebäudeteile außerhalb der Betreuungsräumlichkeiten ist sie nur dann anzuwenden, wenn eine besondere Gefährdungssituation vorliegt (z. B. Zutritt zu den Räumlichkeiten nur über eine Spindeltreppe).